KSW KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

INFORMATION
zur
Bestellung zur Verfahrenshilfe in Finanzstrafsachen

Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) ist gemäß § 77 Abs 4 FinStrG verpflichtet, eine:n Verteidiger:in im Finanzstrafverfahren zu bestellen, wenn der beschuldigten Person von der Finanzstrafbehörde ein:e Verteidiger:in beigegeben wird. Die KSW führt für diese Zwecke eine interne Liste von Wirtschaftstreuhänder:innen, die sich bereit erklärt haben, solche Verfahrenshilfeverteidigungen zu übernehmen.

Als Absolvent:in des Lehrganges Finanzstrafrecht und eingetragene:r „Zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte:in“ lädt Sie die KSW ein, sich in die Liste der Verfahrenshilfeverteidiger:innen eintragen zu lassen.

Wie erfolgt eine Bestellung zum/zur Verfahrenshilfeverteidiger:in?

Die KSW erhält von der zuständigen Finanzstrafbehörde die Mitteilung über die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers/ einer Verfahrenshilfeverteidiger:in samt Aufforderung, eine:n Verteidiger:in beizustellen. Die KSW wählt in der Folge aus der Liste der Verfahrenshilfeverteidiger:innen u.a. nach folgenden Kriterien aus:

- Absolvierung des Lehrganges Finanzstrafrecht der WT-Akademie
- Die Nähe zum Finanzamt, bei welchem das Verfahren anhängig ist
- Die Erreichbarkeit des Mitglieds – die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers/ einer Verfahrenshilfeverteidiger:in ist durch die KSW umgehend vorzunehmen. Werden die Personen, die den Kurs absolviert haben, nicht telefonisch erreicht, muss auf die übrigen Personen der Liste zurückgegriffen werden.
- Auf eine Abwechslung bei der Bestellung ist – wenn möglich – zu achten.

Für eine Bestellung kommen ausschließlich Wirtschaftstreuhänder:innen mit aufrechter Berufsbefugnis (nicht ruhend) in Frage, die die Befugnis auch selbständig ausüben.
Nicht bestellt werden können

- WT mit ruhender Befugnis
- ausschließlich unselbständig tätige WT
- Berufsanwärter:innen
- Wirtschaftsprüfer:innen, die NUR über die Befugnis Wirtschaftsprüfer:in verfügen

Die KSW fragt im Anlassfall telefonisch an, ob die Übernahme des Mandats möglich ist. Bei telefonischer Zusage erfolgt die Bestellung durch die KSW in der Folge mit Bescheid. Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Auskünfte zum Verfahrensgegenstand vorab nicht erteilt werden können.

Wie wird eine Verfahrenshilfeverteidigung honoriert?

Die Honorierung erfolgt als Zeitgebühr in Höhe von derzeit € 159,-- zzgl. USt. Die Honorare für die Verfahrenshilfe werden ausschließlich aus Kammergeldern, welche sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen, finanziert. Aus diesem Grund ist, sofern der zeitliche Aufwand 20 Stunden zu überschreiten droht, unbedingt vorab eine Genehmigung der KSW einzuholen. Dem Antrag ist eine Übersicht der voraussichtlich noch notwendigen und zweckmäßigen Tätigkeiten samt jeweiliger (geschätzter) Dauer anzuschließen. Neu ist, dass gemäß § 104 Abs 4 GO-KSW 2017idF ABl-KWT 2/2022 der Verfall des Aufwandsanspruches droht, wenn Mehrkosten nicht im Vorhinein beantragt werden. Vom Verfall kann nur aus besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen

abgesehen werden. Weiters wurde in § 103 Abs 4 GO-KSW 2017 die Zeitgebühr für Hilfstätigkeiten von Nicht-WT geregelt.

In der Abrechnung der Leistung ersuchen wir Sie eine Zeitaufzeichnung beizulegen, in der Sie

- die Höhe der noch zu erwartenden Kosten und
- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der noch vorzunehmenden Schritte angeben.

Von der Verfahrenshilfe sind nur notwendige und zweckmäßige Schritte erfasst. Telefonate und die Korrespondenz mit der KSW sind nicht in die Honorarnote aufzunehmen.

Was beinhaltet die notwendige und zweckmäßige Vertretung?

Ersatzfähig sind nur zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendige Kosten. Als zweckentsprechend gilt jede Vertretungshandlung, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; notwendig sind nur jene Handlungen, die das prozessuale Ziel der Partei mit dem **geringsten Aufwand** erreichen.

Wie oft werde ich betreffend die Übernahme einer Verteidigung kontaktiert?

Dies hängt davon ab, wie viele Beigebungen von Verfahrenshilfeverteidiger:innen in der Nähe Ihres Berufssitzes erfolgen und wie viele andere WT im örtlichen Nahebereich in der Kammerliste eingetragen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass immer wieder auch andere eingetragene Personen beauftragt werden. Eine Prognose über die Zahl der Anfragen ist dadurch nicht möglich. Im Jahr 2022 hat die KSW für ganz Österreich 22 Verfahrenshilfeverteidiger:innen bestellt.

Ist mit der Aufnahme in die Liste der Verfahrenshilfeverteidiger:innen eine Verpflichtung verbunden?

Die Aufnahme in die Liste ist selbstverständlich freiwillig, Verfahrenshilfeverteidigungen müssen nicht zwingend angenommen werden. Falls Sie keine Aufträge mehr bekommen möchten, streichen wir Sie natürlich wieder von der Kammerliste. Nur wenn eine Bestellung eines freiwilligen Verfahrenshilfeverteidigers/einer freiwilligen Verfahrenshilfeverteidigerin nicht möglich ist, ist das zu bestellende Mitglied dem Mitgliederverzeichnis zu entnehmen. Nur in diesem Fall trifft den WT eine Pflicht zum Tätigwerden.

Wie geht man mit problematischen Verfahrensbeholfenen um?

Es kommt leider ab und zu vor, dass Beschuldigte mit den von der KSW bestellten Verfahrenshilfeverteidiger:innen nicht zusammenarbeiten. Grundsätzlich ist zur Verfahrenshilfe auszuführen, dass eine Zurücklegung der Verfahrenshilfe durch den/die Verfahrenshilfeverteidiger:in gesetzlich nicht vorgesehen ist. Eine mangelhafte Mitwirkung der verfahrensbeholfenen Partei ist daher grundsätzlich von dem/der Verfahrenshilfeverteidiger:in hinzunehmen und das Verfahren gesetzmäßig (zur Not aufgrund der Aktenlage) zu Ende zu führen.

Ist die verfahrensbeholfene Partei demgegenüber äußerst aktiv in eigener Sache, dann haben Sie Ihre Vertretungshandlungen auf die notwendige und zweckmäßige Bearbeitung einzuschränken. Umfangreiche und sich häufende Schilderungen zum Sachverhalt sind auf verfahrensrelevantes Vorbringen zu sichten und müssen nicht einzeln beantwortet werden. Stellen Sie sicher, dass Sie die Rechte der verfahrensbeholfenen Partei wahren und beschränken Sie Ihr Einschreiten auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

Bei wem kann ich mich für eine Eintragung in die Liste der Verfahrenshilfe-verteidiger:innen melden?

Frau Bettina Fassolder nimmt Sie bei Interesse gerne in die Liste auf – per Email an fassolder@ksw.or.at – und steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Tel 01/81173-258 DW).